

INHALT:

- ▼ Antrag der Gemeinde Tutzing auf Enteignung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 422/51 der Gemarkung Tutzing, Gemeinde Tutzing nach §§ 85 ff. BauGB vom 15.09.2016; Ladung zur mündlichen Verhandlung
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
- ▼ Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 in Starnberg.
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Westlich St. Gilgen II“ für die Fl.Nrn. 3211 und 3202 (Tfl. Weißlinger Straße), Gemarkung Gilching; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 in Gilching

◆ **Antrag der Gemeinde Tutzing auf Enteignung des Grundstücks mit der Fl.Nr. 422/51 der Gemarkung Tutzing, Gemeinde Tutzing nach §§ 85 ff. BauGB vom 15.09.2016; Ladung zur mündlichen Verhandlung**

Mit Schreiben vom 15.09.2016 beantragte die Gemeinde Tutzing das Grundstück mit der Fl.Nr. 422/51 der Gemarkung Tutzing (Gehweg), welches über eine Fläche von 65 m² verfügt, auf Grundlage von § 85 Abs. 1 Nr. 1, § 86 Abs. 1, § 87 f., § 88 BauGB zu enteignen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**29. September 2017, 13:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg**

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Enteignungsantrag samt Anlagen kann im Landratsamt Starnberg, 82319 Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer Nr. 279, nach Terminvereinbarung (Tel.: 08151 148 -450 oder -441) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Starnberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Landratsamt über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 444/6, 447/3, 461/5, 461/19 und 461/46, Gemarkung Starnberg, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Almeidaweg:
Fl.Nrn. 444/6, 447/3, 461/5, 461/19 und 461/46, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Abzweigung Lindenweg, Gemarkung Starnberg

Endpunkt:
Einnüpfung in die Weilheimer Straße, Gemarkung Starnberg

Länge in Metern:
Circa 975 Meter

Straßenbaulastträger:
Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen:
Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 444/6, 447/3, 461/5, 461/19 und 461/46 Gemarkung Starnberg, als Almeidaweg benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 30.08.2017 in Kraft.

Starnberg, 17.08.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1.Bürgermeisterin

◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2017 die Grundstücke mit den Flurnummern 516/8 und 516/22, Gemarkung Starnberg, als Eigentümerwege gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Grubenstraße:
Flurnummer 516/8, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Ostgrenze Fl.Nr. 506/1, Gemarkung Starnberg

Endpunkt:
Nordgrenze der Fl.Nr. 516/1 sowie Nordgrenze der Fl.Nr. 516/24

Länge in Metern:
Circa 71 Meter

Widmungsbeschränkung:
Nur für Anlieger

Straßenbaulastträger:
Die Eigentümer

Grubenstraße:
Flurnummer 516/22, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt:
Nordgrenze der Fl.Nr. 516/23, Gemarkung Starnberg

Endpunkt:
20 Meter Richtung Norden, gemessen vom Anfangspunkt bei Fl.Nrn. 516/10 (West) und 516/18 (Ost)

Länge in Metern:
Circa 20 Meter

Widmungsbeschränkung:
Nur für Fußgänger und Radfahrer

Straßenbaulastträger:
Die Eigentümer

2. Die Widmung und der Verlauf der Straße können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 30.08.2017 in Kraft.

Starnberg, 17.08.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1.Bürgermeisterin

◆ **Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 in Starnberg**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für alle Wahlbezirke der Stadt Starnberg

wird in der Zeit von Montag, 04. September 2017 bis Freitag, 08. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo., Mi., Fr. 7.30-12 Uhr; Di., Do. 7.30-13 und 15-18 Uhr)

in der **Stadt Starnberg, Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Einwohnermeldeamt, EG, Zi-Nr. 03**

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrem** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 08. September 2017 bis **12.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde (**Stadt Starnberg, Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Einwohnermeldeamt, EG, Zi-Nr. 03**) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **224 Starnberg - Landsberg am Lech** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person; Der Wahlschein **kann bis zum Freitag, 22. Sept. 2017, 18.00 Uhr**, in der **Stadt Starnberg, Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Einwohnermeldeamt, EG, Zi-Nr. 03** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein **noch bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Starnberg, 21.08.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1.Bürgermeisterin



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 07.09.2017
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Westlich St. Gilgen II“ für die Fl.Nrn. 3211 und 3202 (Tfl. Weißlinger Straße), Gemarkung Gilching; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss;**
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 19.06.2017 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum überarbeiteten Planentwurf i.d.F.v. 19.06.2017 gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanänderung (einschließlich Begründung) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Bericht Nr. M77071/5 (schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung mit Festlegung von Emissionskontingenten) vom 30.09.2008 des Büros Müller-BBM GmbH, Planegg
- Bericht Nr. M135737/01 (Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung Müller-BBM Bericht Nr. M77071/5 vom 30.09.2008) vom 02.06.2017 des Büros Müller-BBM GmbH, Planegg

liegen in der Zeit vom

**07. September bis einschließlich
09. Oktober 2017**

während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28** erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt.

Gilching, 17.08.2017

Gemeinde Gilching – i.V. Martin Fink, 2. Bürgermeister

◆ **Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Gemeinde Gilching

wird in der Zeit von Montag, 04. September 2017 bis Freitag, 08. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags zusätzlich von 17.00 bis 19.00 Uhr, Freitag, 08.09.2017 von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Zimmer Nr. E.07

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen,

wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, den 04. bis **spätestens Freitag, den 08. September 2017**, bis 12.00 Uhr im Rathaus Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Zimmer Nr. E.07 **Einspruch** einlegen

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 03. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **224 Starnberg - Landsberg am Lech** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person;
Der Wahlschein **kann bis zum Freitag, 22. September 2017, 18.00 Uhr**, im **Rathaus Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Zimmer Nr. E.07** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein **noch bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. **An andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gilching, 28.08.2017

Gemeinde Gilching – Bernd Schauer, Wahlleiter